

AGB für das Produkt: Onlineauftrag Fracht/Transport (nachfolgend "Transportauftrag")

1. Geltung

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Tätigkeiten, die LogoiX bzw. deren Frächter/Transporteure aufgrund von Bestellungen über das Kundenportal annimmt, insbesondere für die Abfertigung, die Behandlung, den Umschlag, die Lagerung sowie jede Besorgung der Versendung von Paketen innerhalb und zwischen Deutschland, Österreich und ausgewählten EU-Ländern, gleichgültig, ob LogoiX die Leistungen selbst oder durch Dritte erbringt.

1.2

Diese Leistungen stehen nur juristischen Personen und unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Um sämtliche Funktionalitäten von LogoiX nutzen zu können, muss sich ein Nutzer anmelden. Die Anmeldung selbst und die sogenannte Mitgliedschaft sind kostenlos. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der AGB, die ebenfalls in der Geschäftsstelle von LogoiX aufliegt und im Internet unter www.LogoiX.com einzusehen sind.

1.3

Über das Produkt Fracht/Transport werden Aufträge angenommen und vermittelt, wobei die Auftraggeber sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen sein können.

1.4

Nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt eine Benachrichtigung per E-Mail an den Auftraggeber und in der Regel an Versender/Empfänger unter Mitteilung des Logistikdienstleisters, der LIX-Auftragsnummer sowie des voraussichtlichen Abhol- und Zustelltermins. Anschließend wird durch LogoiX den ausgewählte Transportdienstleister mit der Durchführung des Transportes beauftragt.

1.5

Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Für grenzüberschreitende Beförderungen gelten ggf. die Vorschriften der CMR (Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road), des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ist ausgeschlossen

2. Zustandekommen des Vertrages, Transportentgelte, Fristen

2.1

Per Online-Abholauftrag kann der Auftraggeber in seinem LogoiX-Kundenbereich selbständig Adressen-Aufkleber erstellen und das Transportgut durch LogoiX bzw. deren Transportdienstleister abholen lassen oder bei LogoiX in Freilassing einliefern. Der Auftraggeber kann entweder Versender oder Empfänger, aber auch Auftraggeber im sogen. "Querverkehr" (weder Versender oder Empfänger) sein. Es können mehrere Paletten, Colli oder Pakete an/von eine Adresse auf einmal beauftragt werden.

2.2

Es gelten die, am Tag der Leistungserbringung aktuellen Preise und Zuschläge, welche unter www.logoiX.com oder am Kundenschalter in Freilassing einsehbar sind. Dem Auftraggeber wird in diesem Fall das Entgelt im "voraus" in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist der Rechnungsempfänger und gegenüber der LogoiX ohne Abschlag zahlungspflichtig.

Die LogoiX GmbH ist berechtigt, elektronische Rechnungen zu erstellen, die den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften (vgl. § 14 UStG) genügen. Für die Bezahlung stehen dem Rechnungsempfänger folgende Zahlungsformen zur Verfügung: Barzahlung am LogoiX-Kundenschalter, Onlineüberweisung für eine Kundenkonto-Aufladung, Paypal, Kreditkarte bei Online-Auftragserteilung, "Sofortüberweisung.de", oder Lastschriftinzug* (*nach erfolgter KTO-Prüfung). Bei Gewährung der Zahlungsform mittels Lastschriftinzug und

bei weniger als einhundert Euro Monatsumsatz, gilt die Verrechnung eines Einziehungsentgeltes vom 25 Cent als vereinbart. Evtl. anfallende Transaktionsspesen oder Bearbeitungsgebühren sind zu entrichten. Der Auftraggeber hat Einwendungen gegen Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

2.3

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Zahlungsvorgang erfolgreich abgeschlossen und alle übermittelten Daten geprüft wurde.

2.4

Im Anschluss an die Auftragserteilung kann der Auftraggeber die Rechnung sowie den Adressen–Aufkleber für das beauftragte Transportgut ausdrucken. Daneben erhält der Auftraggeber eine automatische Bestätigungs–E–Mail, die nochmals die wesentlichen Vertragsbestandteile und die AGB mit Widerrufsbelehrung enthält.

3. Widerrufsbelehrung

3.1

Sofern der Auftraggeber ein Verbraucher ist, kann er seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (siehe oben 2.4), jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB–InfoV und nicht vor Erfüllung der Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB–InfoV durch LogoiX. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

LogoiX GmbH
Debitorenbuchhaltung
Wasserburgerstr. 50a
83395 Freilassing
Deutschland

3.2

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Auftraggeber die empfangene Leistung an LogoiX ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er LogoiX insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Auftraggeber die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Auftraggeber mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für LogoiX mit deren Empfang.

3.3

Besonderer Hinweis: Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers vollständig erfüllt ist, bevor der Auftraggeber sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

4. Leistungsumfang und Hindernisse

4.1

LogoiX besorgt als Transportvermittler, Transportleistungen bis zu einem max. Gesamtgewicht von 2000 kg / pro Auftrag, die durch selbständige Frachtführer ausgeführt werden. Durch standardisierte Abläufe wird eine möglichst ökonomische und schnelle Beförderung erzielt. Die Transportgüter werden als Sammelladung transportiert und innerhalb der Depots und Umschlagplätze sortiert und befördert. Bei Eingang im Verteildepot, bei Durchlaufen eines Umschlagplatzes, bei Eingang im Empfangsdepot, bei Übernahme durch den Zustellfahrer sowie bei der Ablieferung werden Transportgüter regelmäßig gescannt. Datum und Uhrzeit werden dabei registriert. Weitere Schnittstellen–Dokumentationen erfolgen nicht.

4.2

LogoiX, bzw. deren Transportdienstleister ist nicht zur Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung verpflichtet.

4.3

Weisungen, die nach Übergabe einer Transportsendung vom Auftraggeber erteilt worden sind, müssen nicht befolgt werden. Die §§ 418 Abs. 1 bis 5 und 419 HGB finden keine Anwendung.

4.4

Die Abholung einer Transportsendung muss sich die Übergabeperson an der Abholadresse schriftlich und gegen Unterschrift des Abholerers bestätigen lassen.

4.5

Die Zustellung einer Transportsendung, die dem annehmenden 1. Transporteur (= Umschlagsdepot des Transportpartners) bis 17.00 Uhr zur Verfügung stehen, erfolgt werktags, innerhalb Deutschlands und innerhalb Österreichs in der Regel innerhalb der nächstfolgenden 2 Werktagen (Regellaufzeit), zwischen EU-Mitgliedsländern in der Regel innerhalb von 3–5 Werktagen (Regellaufzeit), frei Haus Empfänger. Die Einhaltung der Regellaufzeit wird weder zugesichert noch garantiert. Werktage sind Montag bis Freitag.

4.5.1

Die Transportdienstleister der LogoiX unternehmen in der Regel einen Zustell- und einen Abholversuch. Jeder weitere Versuch ist kostenpflichtig für den Auftraggeber.

4.5.2

Die Zustellung kann bei gewerblichen Empfängern nur an die Warenannahme/Lager erfolgen.

4.5.3

Als Abliefernachweis gelten der Ausdruck der in digitalisierter Form vorliegenden Unterschrift der Empfangsperson oder der ggf. von ihr unterzeichnete Rollkartenabschnitt.

4.5.4

Hat der Empfänger eine Abstellgenehmigung erteilt (z.B. Hinweis an der Haustüre), gilt das Transportgut als zugestellt, wenn es an der in der Genehmigung bezeichneten Stelle ordnungsgemäß abgestellt worden ist.

4.5

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich von LogoiX zuzurechnen sind, befreien LogoiX für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung durch sie unmöglich geworden ist.

5. a Beförderungsausschlüsse

Angesichts der unter Ziffer 4 (insbesondere Ziffer 4.1) dargestellten Abläufe sind nachfolgend aufgeführte Transportgüter aufgrund ihres Wertes oder ihrer Beschaffenheit von der Beförderung durch LogoiX, bzw. deren Transportdienstleister, ausgeschlossen:

5.1.)

5.1.1

Transportgüter, deren Wert € 5000,- überschreitet,

5.1.2

unzureichend und/oder nicht handelsüblich verpackte Güter; Computer (Desktop, Tower, Notebooks) sowie Bildschirme bedürfen einer für den Transport geeigneten Originalverpackung,

5.1.3

Transportgüter die in irgendeiner Weise den Verpackungsrichtlinien nicht entsprechen oder einer besonders sorgsamem Behandlung bedürfen (weil sie z.B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder nur auf einer Seite liegend transportiert werden dürfen),

5.1.4

verderbliche und temperaturgeführte Güter, sterbliche Überreste, lebende Tiere,

5.1e.5

Möbel und Möbelteile

5.1.6

besonders wertvolle Güter (z.B. Geld, Edelmetalle und -steine, echter Schmuck und echte Perlen, Kunst- und Sammlergegenstände, Antiquitäten),

5.1.7

Transportgüter, die zwar selbst nur einen geringen Wert besitzen, durch deren Verlust oder Beschädigung aber hohe Folgeschäden entstehen können (z.B. Datenträger mit sensiblen Informationen),

5.1.8

Telefonkarten und Pre-Paid-Karten, z.B. für Mobiltelefone,

5.1.9

geldwerte Dokumente (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher),

5.1.10

Schusswaffen und wesentliche Waffenteile im Sinne des § 1 Waffengesetz sowie Munition,

5.1.11

gefährliche Güter aller Art,

5.11

Transportgüter, deren Beförderung oder Lagerung gegen geltendes Recht verstößt,

5.1.12

Transportgüter mit der Frankatur "unfrei",

5.1.12

Transportgüter mit einem der folgenden Ziele: – außerhalb der EU: alle Länder (Zollrelationen)

innerhalb der EU: Andorra, Ceuta, Gibraltar, Griechenland, Livigno, Malta, Melilla, San Marino, Zypern, die Stadt Büsingen am Hochrhein (PLZ: D–78266), Kleines Walsertal und alle europäischen Inseln.

5.2

Ferner sind Transportgüter von der Beförderung ausgeschlossen, deren Einzelgewicht pro Sendung 1000kg und/oder die max. Maße von 600cm und/oder das max. Volumen von 2 kbm überschreitet

5.3

Zusätzlich ausgeschlossen sind

5.3.1

von der Beförderung ins Ausland:

- Tabakwaren und Spirituosen,
- Persönliche Effekten und Carnet–ATA–Waren.

5.3.2

gelöscht

5.4

Der Auftraggeber ist zur Einhaltung der Beförderungsausschlüsse verpflichtet und hat vor der Übergabe der Transportgüter an LogoiX bzw. deren Transportdienstleister entsprechende Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. LogoiX bzw. deren Transportdienstleister übernimmt ausschließlich verschlossene und ausreichend verpackte Transportgüter, welche während der Beförderung nur in gesetzlich zulässigen Ausnahmesituationen geöffnet werden.

5.5

Beauftragt der LogoiX mit dem Transport von Gütern, deren Beförderung gemäß den Ziffern 5.1 bis 5.2 untersagt ist, ohne dass LogoiX den Transport vor Übergabe schriftlich genehmigt hat, erfolgt der Transport auf alleiniges Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für alle Schäden an dem Transportgut und Schäden, die LogoiX oder Dritte erleiden, allein verantwortlich und trägt sämtliche aus der vertragswidrigen Beauftragung resultierenden Kosten, inklusive Aufwendungsersatz für angemessene Maßnahmen, die LogoiX bzw. deren Transportdienstleister veranlasst, um den vertragswidrigen Zustand oder Gefahren zu beseitigen oder abzuwehren (z.B. Sicherstellung, Zwischenlagerung, Rücksendung, Entsorgung, Reinigung etc.).

5.6

Auf einem Transportgut angebrachte Beschriftungen oder Kennzeichen, die auf eine in Ziffer 5.1 bis 5.3 genannte Beschaffenheit hinweisen, gelten nicht als Inkenntnissetzen von LogoiX. Eine durch einen Frachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen erteilte Zustimmung zur Beförderung oder eine stillschweigende Übernahme eines Transportgutes stellen keine Zustimmung zur Beförderung entgegen eines Beförderungsausschlusses dar.

5. b Gefahrgut

Der Versand/Transport von Gefahrgüter mit LogoiX ist grundsätzlich untersagt. Im Falle einer Missachtung ist der Versender/Auftraggeber im Schadensfall alleine dafür verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn das Gefahrgut von einer anderen Person als dem Versender/Auftraggeber übergeben wird.

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1

Das Transportgut ist von dem Auftraggeber mit dem von LogoiX über Abholauftrag individuell generierten Adressenaufkleber zu versehen. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die für die Durchführung der Bestellung und den Ausdruck des Adressenaufklebers erforderliche Hard- und Software vorhanden und funktionstüchtig ist. Fehler beim Druck des Adressenaufklebers gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bei Übergabe einer Sendung nur ein einziger unbeschädigter Adressenaufkleber gut sichtbar und unverdeckt auf der größten Seite der Sendung angebracht ist. Alte Aufkleber, Adressangaben oder sonstige

alte Kennzeichen sind zu beseitigen.

6.2

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus Ziffer 6.1 nicht nach, kann LogoiX bzw. deren Transportdienstleister nach pflichtgemäßem Ermessen die Sendung ausladen, einlagern, sichern und zurückbefördern, ohne gegenüber dem Auftraggeber deshalb schadensersatzpflichtig zu werden und von dem Auftraggeber Ersatz der erforderlichen Aufwendungen wegen dieser Maßnahmen verlangen.

6.3

Transporte unter Verwendung des individuell für den Auftraggeber generierten Adressenaufklebers werden in jedem Fall dem Auftraggeber zugerechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, LogoiX eine missbräuchliche Nutzung seines LogoiX-Kundenbereich-Zugangs unverzüglich anzuzeigen. Im Fall der missbräuchlichen oder sonst vertragswidrigen Nutzung ist LogoiX berechtigt, den Zugang zum Kundenportal des Auftraggebers zu sperren. Der Auftraggeber haftet LogoiX für Schäden, die durch die missbräuchliche Nutzung seines LogoiX-Kundenbereich-Zugangs entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

6.4

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die zu transportierenden Güter –den zu erwartenden Transportbelastungen entsprechend mit einer beanspruchungsgerechten und auf das zu verschickende Gut abgestimmten Innen- und Außenkarton zu versehen, bzw. Sendungen über 50 kg auf Einweg- oder Mehrwegpaletten zu verpacken. Das Transportgut ist so zu verpacken, dass es zum Einen selbst vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und zum Anderen den die Beförderung durchführenden Personen und anderen transportierten Gütern kein Schaden entstehen kann. Die Verpackung muss insbesondere gewährleisten, dass ein Zugriff auf den Inhalt nicht möglich ist, ohne eindeutige Spuren an der Außenverpackung zu hinterlassen. Als Hilfestellung zu diesem Thema dienen die Verpackungsrichtlinien von LogoiX (siehe: www.BilligerVersenden.com).

7. Haftung

7.1 Wurde bei Auftragserteilung keine optionale Transportversicherung abgeschlossen, haftet LogoiX bei Verlust oder Beschädigung eines Gutes (Güterschaden), mit max. 5,00 Euro, je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.

7.2 LogoiX haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei Luftfrachtabfertigung entstehen. Die Haftung für Verspätungsschäden ist ausgeschlossen.

7.3 Bei grenzüberschreitenden Versendungen können die Haftungsbestimmungen der CMR, des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens Anwendung finden.

8. Haftungsausschluss gilt

8.1.1 für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an nicht oder mangelhaft verpackten Gütern, soweit nicht eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist;

8.1.2 für Güter, die nach den zur Anwendung kommenden Beförderungsbestimmungen als unverpackt oder mangelhaft verpackt gelten; diese gelten auch der LogoiX gegenüber als unverpackt oder mangelhaft verpackt;

8.1.3 für äußerlich erkennbare Schäden der Verpackung, die sogleich oder später zutage treten; diese darf der LogoiX auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen. LogoiX übernimmt dadurch aber keine über die vorhergehenden Absätze hinausgehende Haftung;

8.1.4 für Schäden, die durch Aufbewahrung im Freien entstehen, wenn solche Aufbewahrung vereinbart oder eine andere Aufbewahrung nach dem üblichen Geschäftsbetrieb oder nach den Umständen untunlich war;

8.1.5 für Schäden, die durch Erpressung, Raub, Terroranschlag, oder durch schweren Diebstahl entstehen;

8.1.6 für das Schadhaftwerden von Leitungen und für die Funktionalität von elektrischen oder elektronischen Geräten

8.1.7 für die unmittelbaren oder mittelbaren Folgen jedes sonstigen Ereignisses, das LogoiX oder deren Transportpartner nicht verschuldet hat (z. B. höhere Gewalt, Explosion, Witterungseinflüsse, Schadhaftwerden irgendwelcher Geräte oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigungen durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes);

8.2

Konnte ein Schaden den Umständen nach aus einer im Punkt 8.1.1 bis 8.1.6. bezeichneten Gefahr entstehen, so wird vermutet, dass er aus dieser Gefahr entstanden sei. LogoiX haftet in diesen Fällen nur insoweit, als nachgewiesen wird, dass sie oder ihre Transportpartner den Schaden schuldhaft verursacht hat.

8.3

Jede Haftung von LogoiX und Ihrer Transportdienstleister ist ausgeschlossen, wenn diese nachweisen, dass das Gut in derselben äußeren Beschaffenheit abgeliefert wurde, –wie sie es bei Transportstart vom Auftraggeber

erhalten haben.

8.4

8.4.1 Alle Schäden, auch soweit sie äußerlich nicht erkennbar sind, müssen der LogoiX unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Ist die Ablieferung des Gutes durch einen Spediteur erfolgt, so muss dieser abliefernde Spediteur spätestens am sechsten Tage nach der Ablieferung im Besitz der Schadensmitteilung sein.

8.4.2 Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen gelten die Schäden als nach der Ablieferung entstanden.

8.4.3 Geht der LogoiX eine Schadensmitteilung zu einem Zeitpunkt zu, zu dem ihm die Wahrung der Rechte gegen Dritte nicht mehr möglich ist, so ist LogoiX für die Folgen nicht verantwortlich.

8.5

In allen Fällen, in denen der von LogoiX zu zahlende oder freiwillig angebotene Schadensbetrag den vollen Wert des Gutes erreicht, ist die LogoiX zur Zahlung nur Zug um Zug gegen Übereignung des Gutes und gegen Abtretung der Ansprüche, die hinsichtlich des Gutes dem Auftraggeber oder dem Zahlungsempfänger gegen Dritte zustehen, verpflichtet.

8.5

8.5.1 Beruft sich die LogoiX auf eine in diesen Bedingungen vorgesehene Haftungsbeschränkung oder -ausschließung, so ist der Einwand, es liege unerlaubte Handlung vor, unzulässig.

8.5.2 Erhebt ein Dritter, der an dem Gegenstand oder an der Ausführung des dem Spediteur erteilten Auftrages unmittelbar oder mittelbar interessiert ist, gegen LogoiX Ansprüche wegen einer angeblich begangenen unerlaubten Handlung, die der LogoiX nach 8.5.1) nicht entgegengehalten werden kann, so hat der Auftraggeber die LogoiX von diesen Ansprüchen unverzüglich zu befreien.

9. Transportversicherung

9.1a.

Zur Versicherung des Gutes ist LogoiX nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und Artikelbezeichnung der zu deckenden Gefahren vorliegt. Bei ungenauen oder unausführbaren Aufträgen ist Art und Umfang der Versicherung dem Ermessen der LogoiX anheimgestellt. Die Versicherung tritt erst in Kraft, sobald LogoiX bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang in der Lage gewesen ist, die Versicherung im Kundenauftrag abzuschließen.

9.1b

LogoiX ist nicht berechtigt, die bloße Wertangabe als Auftrag zur Versicherung anzusehen.

9.1c

LogoiX übernimmt nicht die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat LogoiX alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

9.1d

Ein zwischen dem Versicherer des Auftraggebers und dem Auftraggeber vereinbarter Selbstbehalt begründet nur dann einen Verzicht von LogoiX auf die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 7.1 Satz 1 und Ziffer 7.2, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

9.2

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches, so ist die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen durch den Auftraggeber ohne Einwilligung von LogoiX ausgeschlossen.

10. Beweislast

Der Auftraggeber bzw. im Falle der Abtretung von Ansprüchen seitens des Auftraggebers an den Empfänger der Ware, der Empfänger, hat zu beweisen, dass der LogoiX ein Gut bestimmter Menge und Beschaffenheit ohne äußerlich erkennbare Schäden übergeben wurde, sowie, dass das Transportgut trotz "reiner Quittung" nicht ohne äußerlich erkennbare Schäden dem Empfänger übergeben worden ist.

11. Stornierung eines bezahlten Auftrages

Wird ein bezahlter Abholauftrag nachträglich storniert oder ist eine Auftragsdurchführung wegen Hindernissen bei der Abholadresse nicht durchführbar, ist LogoiX berechtigt an den Auftraggeber eine Stornierungs- & Bearbeitungsgebühr für die Rückabwicklung in Höhe von 10% des Auftragswertes, mind. jedoch 15,00 Euro exkl. MWSt. zu verrechnen.

12. Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers

Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Auftraggeber gegenüber LogoiX bzw. deren Transportpartner in Form der Weiterbelastung von Bußgeldern, welche sofern der Auftraggeber gegenüber Dritten zu leisten verpflichtet ist, ist ausgeschlossen.

13. Verjährung

13.1

Alle Ansprüche gegen LogoiX verjähren in einem Jahr.

13.2

Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung zugestellt wurde oder, falls die Sendung nicht zugestellt wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung hätte erfolgen müssen.

14. Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

15. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

LogoiX kann diese Bedingungen von Zeit zu Zeit anpassen, beispielsweise um rechtliche oder regulatorische Anforderungen umzusetzen oder Funktionsänderungen der Dienste zu berücksichtigen. Sie sollten daher regelmäßig einen Blick auf diese Nutzungsbedingungen werfen. Die jeweils aktuellen Bedingungen finden Sie unter <http://www2.logoix.com/agb.html>. Wenn Sie mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden sind, müssen Sie die Nutzung der Dienste einstellen. LogoiX behält sich zudem vor, Sie in diesem Fall von der Nutzung einzelner oder aller Dienste auszuschließen.

16. Gewährleistungsausschluss

LogoiX übernimmt keine Gewähr für die Verfügbarkeit der Dienste, die Verwendbarkeit der Dienste für die von Ihnen verfolgten Zwecke sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit angezeigter Inhalte.

17. Haftungsbeschränkung für die Nutzung Ihres Kundenportals

Sowohl Ihre Haftung als auch die Haftung von LogoiX für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Produkthaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In Fällen von einfacher Fahrlässigkeit haften sowohl Sie als auch LogoiX nur für die Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt auf die typischen und zum Zeitpunkt der Nutzung der Dienste vorhersehbaren Schäden.

18. Sonstige Bedingungen & Salvatorische Klausel

18.1 Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus der Inanspruchnahme der Serviceleistungen von LogoiX GmbH. resultieren, ist Traunstein/Bayern.

18.2 Maßgebendes Recht für sämtliche Streitigkeiten aus der Inanspruchnahme der Serviceleistung von LogoiX GmbH ist das Deutsche Recht.

18.3 Soweit der Auftraggeber den berechneten Transportkosten nicht innerhalb von 6 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich widerspricht, gilt die Rechnung als genehmigt.

18.4

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Dies gilt bei Unvollständigkeit entsprechend.